

Herrn  
Martin Kallweitt  
Fraktionsvorsitzender der AfD  
im Kreistag Ahrweiler

per E-Mail: martin.kallweitt@t-online.de

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 29.09.2025

### ***Antrag der AfD-Fraktion und Fragen nach § 19 GeschO***

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kallweitt,

gemäß § 27 Abs. 5 Satz 4 der Landkreisordnung (LKO) ist auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Kreistags gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Aufgabe des Vollzugs des Waffengesetzes ist keine Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern der Kreisverwaltung gemäß § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen worden. Da der Gegenstand des Antrags somit nicht zu den Aufgaben des Kreistags gemäß § 25 LKO gehört, habe ich den Antrag zurückzuweisen (s. auch Ziff. 5 der VV zu § 27 LKO). Der Antrag der AfD-Fraktion vom 12.09.2025 wird folglich nicht auf die Tagesordnung des Kreistags am 10. Oktober 2025 gesetzt.

Hinsichtlich der zwei Fragen zu der gleichen Thematik erfolgt keine Antwort, da insoweit keine Auskunftspflicht besteht. Das Fragerecht bezieht sich auf Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung (§ 26 Abs. 4 LKO und § 19 der Geschäftsordnung). Beschränkungen der Antwortpflicht ergeben sich aus der Funktion des Fragerechts. Die Frage hat sich im Rahmen des Aufgabenbereichs der kommunalen Vertretung zu halten. Demgemäß kann sich die Antwortpflicht des Hauptverwaltungsbeamten nur auf solche Bereiche erstrecken, für die er unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist und die den Zuständigkeitsbereich der Vertretung oder ihrer Ausschüsse berühren (Bätge, Bennemann u. a., Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in der Gemeindevertretung, PdK Bu C-2, Ziffer 3.2.1.2.2). Dies ist bei der Festsetzung von Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht der Fall.

Bei Ihrer Frage, ob ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, handelt es sich um eine rechtliche Frage zu einem konkreten Einzelfall. Überlegungen und Wertungen der Verwaltung in einzelnen Verwaltungsverfahren gehören aber zum Kernbereich der Exekutive, auf den sich das Informationsrecht der Kreistagsmitglieder nicht erstreckt.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage nach § 19 der Geschäftsordnung bzgl. des Bündnisses „silent rider“ erfolgt mit gesondertem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Weigand